

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GAL) vom 05.04.12

und Antwort des Senats

Betr.: Netze-Deal des Senats: Konzerninterne Dienstleistungsverträge

Mit der Beteiligung an drei voneinander getrennten Netzgesellschaften für Strom, Gas und Fernwärme verzichtet der Senat auf die Realisierung möglicher Synergien in einem Querverbundunternehmen. Nach Darstellung der Senatsvertreter in der gemeinsamen Anhörung von Haushaltsausschuss und Umweltausschuss am 2. April 2012 partizipieren die einzelnen Spartenunternehmen über die Dienstleistungsverträge mit ihren Mutterkonzernen an den von diesen realisierten Effizienzsteigerungen. Die Drs. 20/2949 enthält jedoch weder Erläuterungen zum Umfang der bestehenden Dienstleistungsverträge, noch zu deren Bedeutung für die Unternehmensbewertung, zur Frage ihrer Regulierungskonformität oder zu der Frage, warum mit E.ON (für die Hamburg Netzgesellschaft HHNG) und Vattenfall (für die Vattenfall Stromnetz Hamburg VSHG und Vattenfall Wärme Hamburg VWHG) in diesem Punkt deutlich voneinander abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise aufgrund von Auskünften der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV), der Vattenfall Europe AG und der E.ON Hanse AG wie folgt:

1. *Welche Dienstleistungsverträge mit welchen Laufzeiten bestehen gegenwärtig zwischen den Netzgesellschaften und ihren jeweiligen Mutterkonzernen?*

Hamburg Netz GmbH (HHNG):

Dienstleistungsvertrag mit E.ON Hanse AG in Bezug auf technischen Service, IT sowie technische, kaufmännische und juristische Querschnittsfunktionen.

Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH (VSHG):

Die VSHG bezieht konzerninterne Dienstleistungen von folgenden Konzernunternehmen:

- Vattenfall Europe Netzservice GmbH: Netzdienstleistungen zum Betrieb, der Wartung, der Instandhaltung und zum Ausbau des Stromverteilnetzes,
- Vattenfall Europe Wärme AG: vermiedene Netznutzungsentgelte und KWK-Strom,
- Vattenfall Europe Kundenservice GmbH: Stammdatenmanagement, Kundenbetreuung und -abrechnung,
- Vattenfall Energy Trading GmbH: Strom zur Bilanzkreisoptimierung; Laufzeit: Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Sechs-Monatsfrist zum Jahresende,

- Vattenfall Europe Business Services: unter anderem Dienstleistungen zum Rechnungswesen, kaufmännische Prozesse und Versicherungen; Laufzeit: bis 31.12.2011; Anschlussvertrag derzeit im Entwurf, Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Drei-Monatsfrist zum Jahresende,
- Vattenfall Europe Sales GmbH: Stromlieferungen für Netzverluste, Dienstleistungen Privatkundenvertrieb.

Die VSHG erbringt konzerninterne Dienstleistungen für folgende Konzernunternehmen:

- Vattenfall Europe Sales GmbH: Netznutzung,
- Vattenfall Europe Trading GmbH: KWK-Strom, Bilanzkreiserlöse,
- Vattenfall Europe Wärme AG: Netznutzung, Vermietung von Verteilungsanlagen,
- Vattenfall Europe Information Services GmbH: Vermietung von Verteilungsanlagen.

Die Laufzeiten der Rahmenverträge sind in der Regel unbefristet mit entsprechenden beiderseitigen Kündigungsfristen. Die Konditionen (Preise, Mengen, Qualitäten) werden jährlich angepasst.

(zukünftige) Vattenfall Wärme Hamburg GmbH (VWHG):

Die VWHG bezieht Dienstleistungen von folgenden Konzernunternehmen:

- Vattenfall Europe AG: Dienstleistungen im Bereich Steuern; Laufzeit: Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Sechs-Monatsfrist zum Jahresende,
- Vattenfall Europe Business Services GmbH: Rahmenvertrag über Dienst- und Werkleistungen; Laufzeit: bis 31.12.2011; Anschlussvertrag derzeit im Entwurf, Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Drei-Monatsfrist zum Jahresende,
- VSG GmbH (Facility Management): Rahmenvertrag über Inanspruchnahme von Dienstleistungen; Laufzeit: bis 31.12.2011, Anschlussvertrag derzeit im Entwurf, Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Drei-Monatsfrist zum Jahresende,
- Vattenfall Europe Information Services GmbH: IT-Dienstleistungen; Laufzeit: Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Sechs-Monatsfrist zum Jahresende,
- Vattenfall Europe Netcom GmbH: Telefondienstleistungen; Laufzeit: Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Sechs-Monatsfrist, erstmals zum 31.12.2013,
- Vattenfall Energy Trading GmbH: Trading- und Handelsaktivitäten; Laufzeit: Dauerschuldverhältnis, kündbar jährlich mit Sechs-Monatsfrist zum Jahresende.

Neben den genannten Dienstleistungen im engeren Sinne bezieht die VWHG folgende konzerninterne Leistungen:

- Vattenfall Europe Sales GmbH: Stromeinkauf für den Eigenbedarf
- MVR Rugenberger Damm GmbH & Co. KG: Wärme
- MVR Borsigstraße: Wärme
- Vattenfall Energy Trading A/S: Kohleeinkauf
- Vattenfall Energy Trading GmbH: Brennstoffeinkauf und Dienstleistungen

Die VWHG erbringt interne Leistungen für folgende Konzernunternehmen:

- VE Generation AG: Primär Regelleistung
- VE Distribution Hamburg GmbH: KWK-Strom, vermiedene Netznutzung, KWK-Zuschlag
- Vattenfall Energy Trading GmbH: Stromverkauf

2. *Welchen prozentualen Anteil am Geschäftsbetrieb haben die Dienstleistungsverträge jeweils in den einzelnen Netzgesellschaften?*

HHNG:

Im Jahr 2010 betrug der prozentuale Anteil der Dienstleistungsaufwendungen rund 47 Prozent der Umsatzerlöse in Höhe von 148,7 Millionen Euro. Durch die geplante Übertragung des Technischen Netzservice Hamburg auf die HHNG im Jahr 2012 wird sich der Anteil der Betriebsführungsaufwendungen als Bestandteil der Dienstleistungsaufwendungen verringern. Aufgrund einer entsprechenden Erhöhung anderer Kostenpositionen der Gesellschaft hat dies keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis.

VSHG:

VSGH hat im Geschäftsjahr 2010 konzerninterne Dienstleistungen im Umfang von 230 Millionen Euro bezogen und im Umfang von circa 300 Millionen Euro erbracht. Beide Angaben beinhalten auch die Aufwendungen für die Aufnahme und Vermarktung von EEG- und KWKG-Strom. Bezogen auf die Umsatzerlöse 2010 von circa 516 Millionen Euro ergibt sich für die bezogenen Dienstleistungen eine Quote von rund 45 Prozent, für die erbrachten Dienstleistungen eine Quote von rund 58 Prozent.

VWHG:

Bezogen auf die Umsatzerlöse 2010 der VWHG in Höhe von circa 448 Millionen Euro ergibt sich für bezogene konzerninterne Leistungen eine Quote von 31,5 Prozent, für erbrachte konzerninterne Leistungen eine Quote von 47,3 Prozent.

3. *Sind im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung die Dienstleistungsverträge von den Vertragspartnern der Stadt vollständig offengelegt worden?*

Wenn nein: Aus welchem Grund nicht und welche Risiken ergeben sich aus der unterlassenen Prüfung nach Ansicht des Senats?

Für die HHNG, die VSHG und die VWHG wurden die wesentlichen internen Dienstleistungsverträge offengelegt. Aus Sicht des Senats ergeben sich vor dem Hintergrund der festen Ausgleichszahlungen für die HGV, der vereinbarten Kaufpreisadjustierungen sowie der vereinbarten Informations-, Prüfungs- und Anpassungsrechte der HGV in Bezug auf die Dienstleistungsverträge keine spezifischen Risiken. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vereinbarten Verkäufergewährleistungen, Freihalterklärungen und Garantien gerade für den Fall gelten, dass bestehende Risiken gegebenenfalls nicht offengelegt wurden.

4. *In welcher Form und mit welchem Ergebnis sind die Dienstleistungsverträge bei der Wertermittlung für die Unternehmen berücksichtigt worden?*

Die Dienstleistungsverträge sind in den Erlösen und Aufwendungen der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Planrechnungen berücksichtigt worden.

5. *Trifft es zu, dass in der Zeitspanne der Erstellung der Wertgutachten Verhandlungen der Vertragspartner zur Anpassung der Dienstleistungsverträge stattgefunden haben?*

Wenn ja: Sind die Ergebnisse dieser Verhandlungen in den Wertgutachten berücksichtigt worden?

Für die HHNG trifft dieses nicht zu. Für die VSHG und die zukünftige VWHG werden die Preise, Mengen und Qualitäten in der Regel jährlich im Rahmen der mittelfristigen Planung angepasst. Die der Wertermittlung zugrunde gelegten Kosten stammen aus der zum Bewertungszeitpunkt aktuellen Mittelfristplanung.

6. *Stehen nach den Regelungen der Konsortialverträge in den Sparten Strom und Fernwärme, analog zur Regelung in der Sparte Gas, regulatorisch erlaubte Zusatzgewinne den Netzgesellschaften unmittelbar zu?*

Wenn nein: Warum nicht, und was bedeutet dies für die zu erwartende Ertragssituation der Netzunternehmen VSHG und VWHG?

Im Konsortialvertrag Strom ist bestimmt, dass die Dienstleistungsentgelte in konzerninternen Dienstleistungsverträgen den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollen. Kommt es daher auf der Ebene des Dienstleistungserbringers zu Kosteneinsparungen im Vergleich zu den von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten, werden auch nur die tatsächlichen Kosten (zuzüglich der angemessenen Marge) an die Netzgesellschaft Strom weiterberechnet. Die hierdurch entstehenden sogenannten regulatorischen Zusatzgewinne verbleiben demnach der Netzgesellschaft Strom.

In Bezug auf die Fernwärme gibt es mangels Regulierung keine regulatorisch erlaubten Zusatzgewinne.

7. *Wieso sieht die Vereinbarung zur HHNG die Abrechnung der Dienstleistungen auf Kostenbasis ohne eine Gewinnmarge vor, während für die VSHG und VWHG die Dienstleistungsentgelte den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer „angemessenen Marge“ entsprechen sollen?*

Was versteht der Senat in diesem Zusammenhang unter einer „angemessenen Marge“?

Zu der Frage einer Marge auch auf konzerninterne Dienstleistungen bestehen im E.ON- und im Vattenfall-Konzern unterschiedliche Haltungen. Vattenfall vertritt die Auffassung, dass auch bei konzerninternen Dienstleistungen, die zu Marktkonditionen erbracht werden, eine angemessene Marge geboten ist, wie sie auch jedem externen Dienstleister zugebilligt werden würde. Eine Marge ist nach Auffassung des Senats angemessen, wenn sie der Höhe nach den Üblichkeiten des Marktes entspricht.

8. *Wie wirkt sich die Zahlung einer „angemessenen Marge“ auf den Unternehmenswert der Netzgesellschaften aus, wenn die Bundesnetzagentur die Marge nicht in voller Höhe als Netzkosten anerkennt?*

Bei der VSHG wurde dem Risiko einer Nicht-Anerkennung von Margen durch die Bundesnetzagentur dadurch begegnet, dass sie bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt wurden. In den Dienstleistungsverträgen der HHNG werden keine Margen vereinbart.

9. *Ist es richtig, dass*

- a. *die Regelungen der Konsortialverträge für die VSHG bis einschließlich 2018 und für die VWHG bis einschließlich 2017 die Überprüfung der Dienstleistungsverträge, eine Rückzahlung eventuell überzahlter Dienstleistungsentgelte und eine Anpassung ausschließen und dass*
- b. *nach diesen Zeitpunkten das Recht auf Überprüfung, eventuelle Rückzahlung und Anpassung nur gilt für mit der Vattenfall Europe Netzservice bestehende Verträge, für Verträge, für die das Dienstleistungsentgelt wesentlich erhöht worden und ein Jahresentgelt von mehr als 4 Millionen Euro gezahlt worden ist, sofern kein Gewinnabführungsvertrag mit einer Muttergesellschaft besteht und nicht rückwirkend für den Zeitraum vor 2019 beziehungsweise 2018?*

Wenn ja: Wie groß ist nach aktuellem Kenntnisstand des Senats der Anteil der Dienstleistungsverträge am Geschäftsbetrieb, auf die die unter b. genannten Kriterien nicht zutreffen und die somit einer Überprüfung entzogen bleiben?

Die Regelungen der Konsortialverträge schließen eine zwischen den Gesellschaftern einvernehmliche Überprüfung und Anpassung zu keinem Zeitpunkt aus. Einseitige Rechte für die HGv bestehen wie vom Fragesteller unter Ziffer 9. a. und 9. b. dargestellt. Diese Regelungen sind nach Auffassung des Senats ausreichend, weil während der Dauer der Gewinnabführungsverträge und den der HGv hierunter zustehenden festen Ausgleichszahlungen kein finanzielles Risiko für die HGv aus den Dienstleistungsbeziehungen entsteht. Im Rahmen der durchgeführten Due Diligence wurde überprüft, dass die wesentlichen konzerninternen Dienstleistungsverträge unter die genannten Kriterien fallen.

10. Teilt der Senat die Ansicht, dass die Vereinbarungen über Dienstleistungsverträge einem faktischen Kontrahierungszwang gleichkommen?

Wenn ja: Welche regulatorischen Risiken gehen nach Einschätzung des Senats von einem solchen faktischen Kontrahierungszwang aus?

Dienstleistungsbeziehungen in Konzernunternehmen sind marktüblich. Der Senat sieht hierin keine regulatorischen Risiken. Dem Senat ist bekannt, dass konzerninterne Leistungsbeziehungen einen Schwerpunkt der anstehenden Prüfungen durch die Bundesnetzagentur darstellen. Sollte die Bundesnetzagentur bestimmte Kosten bei der Kalkulation der Netzentgelte nicht anerkennen, wirkt sich dieses aufgrund der vereinbarten festen Ausgleichszahlung während der Laufzeiten der Gewinnabführungsverträge für die HGV finanziell nicht negativ aus. Im Übrigen werden die Ergebnisse der regulatorischen Prüfung in die vereinbarten Kaufpreisanpassungen einfließen.